



**GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ**

Größte Weinbaugemeinde der Weststeiermark

[www.st-stefan-stainz.gv.at](http://www.st-stefan-stainz.gv.at)



GZ A-2026-1039-00472

St. Stefan ob Stainz, am 29.09.2026

## **Öffentliche Kundmachung**

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 idgF, wird kundgemacht:

Betrifft: Auflassung eines Teils eines Gemeindeweges

Gemäß § 8 Abs 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idgF hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Stainz unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Roland Krois, vom 24.07.2026, GZ 4354, in seiner Sitzung vom 29.09.2026 die nachstehende

## **VERORDNUNG**

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der Auflösung eines Teiles des Gemeindeweges Nr. 1787 der KG Greisdorf im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup>, aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden und gleichzeitig dem angrenzenden Anrainer diesen Teil in Privateigentum zu übergeben.

Für das vom Öffentlichen Gut abgeschriebene und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebene Grundstücksteil Trennstück 1 der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Roland Krois, GZ 4354 vom 24.07.2026, im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup>, wie aus dem beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben. Der Weganteil wird aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden.

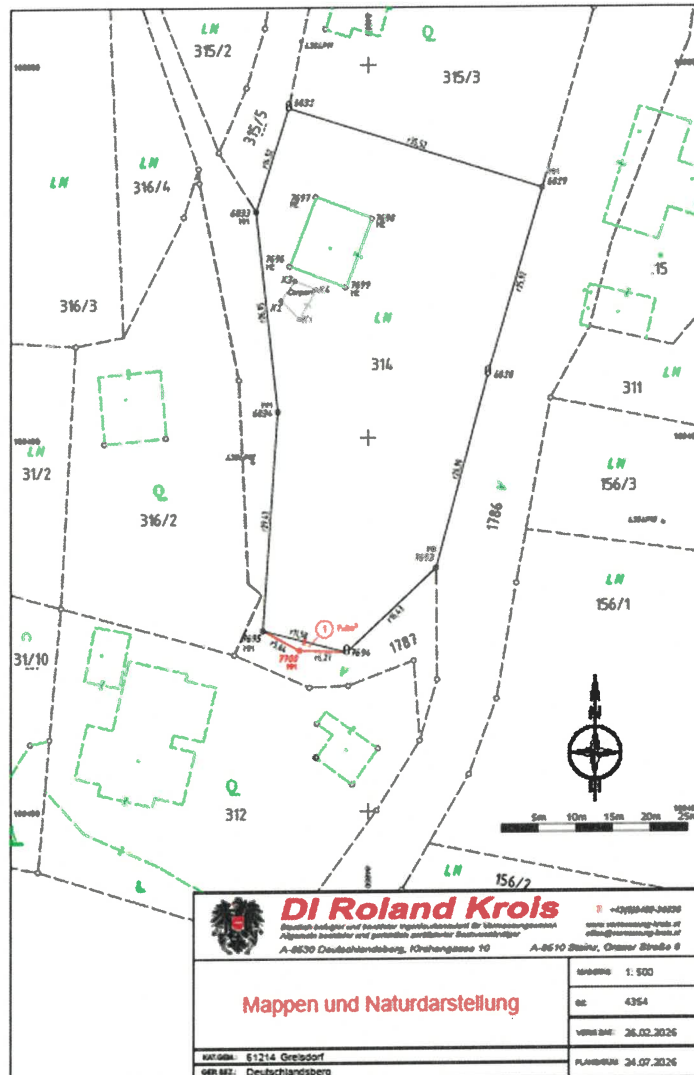
Die baulichen Maßnahmen sind abgeschlossen.



**GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ**

Größte Weinbaugemeinde der Weststeiermark

[www.st-stefan-stainz.gv.at](http://www.st-stefan-stainz.gv.at)



Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.  
Diese Kundmachung wird durch 2 Wochen hindurch an der Amtstafel der Gemeinde St. Stefan ob Stainz angeschlagen.

Die direkt betroffenen Anrainer werden verständigt.

Der Bürgermeister

Stephan Oswald

Angeschlagen am: 01.10.2026  
Abgenommen am: .....